

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2013 S. 824) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)).

Die geänderte Fassung der Nutzerordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft:

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept für die Wissenschaftliche
Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen in den Arbeitsgruppen „Statistische Bioinformatik“ und „Klinische Studien“ des Instituts für Medizinische Statistik (UMG) verankert. ²Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt bei den Leitern dieser beiden Arbeitsgruppen. ³Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz der Serviceeinrichtung gemäß dem jeweils neuesten Stand.

(3) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik unterstützt auf den Gebieten der medizinischen Biometrie und statistischen Bioinformatik die Institute und Kliniken der UMG bei deren Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre und bietet zusätzlich Leistungen zum Erlernen des Methodenspektrums an.

(4) ¹Diese Nutzungsordnung gilt für die Inanspruchnahme der Beratungs- und Serviceangebote der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik. ²Sie spezifiziert den angebotenen Leistungsumfang sowie die Voraussetzungen und Regeln für die Nutzung der angebotenen Leistungen. ³Die Nutzungsordnung ist für alle Nutzer verbindlich. ⁴Ansprechpartner sind in der Anlage bzw. neben dem Kosten- und Leistungskatalog der Serviceeinrichtung auf der Webpage (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/18685.html>) dargestellt. ⁵Der Kosten- und Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

(5) Die Nutzungsordnung der Serviceeinrichtung orientiert sich an den Anforderungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie der European Science Foundation (ESF) zum Betrieb von Gerätezentren¹ bzw. Forschungsinfrastrukturen².

(6) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 2 Aufgaben und Serviceangebote

(1) Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Biometrische und bioinformatische Unterstützung der Einrichtungen, Arbeitsgruppen sowie Doktoranden der UMG bei der Planung und Auswertung wissenschaftlicher Studien und Experimente,
- Beratung bei der Planung und Auswertung wissenschaftlicher Projekte,
- Betreutes Arbeiten,
- Durchführung spezieller Kurse zu biometrischen und bioinformatischen Methoden und Software.

(2) ¹Das Kernangebot der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist im jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalog dokumentiert und wird fortlaufend aktualisiert und an die Erfordernisse der Nutzer angepasst. ²Es umfasst folgende Leistungen:

- Beratungsleistungen im Rahmen festgelegter Sprechstunden für Kurzberatung,
- projektbezogene Unterstützungen und Kollaborationen,
- betreutes Arbeiten am Computer,
- sowie fachbezogene Schulungen, Kurse und Fortbildungen (Methoden- und Softwarekurse).

(3) ¹Das Methodenspektrum der Serviceeinrichtung umfasst vorwiegend Methoden, die in wissenschaftlichen Journalen nach einem Peer-Review-Verfahren veröffentlicht wurden. ²Darüber hinaus entwickelt die Serviceeinrichtung nach Bedarf auch neue biometrische und bioinformatische Verfahren für spezielle Projekte.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Anforderungen an Nutzungsordnungen von Gerätezentren. 55.04 -06/16

² European Science Foundation (März 2011): Basic Requirements for Research Infrastructures in Europe. http://archives.esf.org/index.php?eID=tx_nawsecuredl&u=0&g=0&t=1486469776&hash=08a2211af7329bfc37764b1670f456e70d2bb0b1&file=/fileadmin/be_user/CEO_Unit/MO_FORA/MOFORUM_ResearchInfra/General/Basic_requirements_V1_new_ESF_logo.pdf (abgerufen am 06.02.2017)

§ 3 Nutzerkreis und Nutzungszeitvergabe

(1) ¹Die von der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik angebotenen wissenschaftlichen Beratungs- und Serviceleistungen stellen interne Dienstleistungen dar und richten sich an alle Einrichtungen, Forschungsgruppen sowie Doktoranden der UMG; die Serviceeinrichtung bearbeitet bevorzugt deren Projekte. ²Der Nutzerkreis kann je nach vorhandener Kapazität gemäß nachfolgenden Bestimmungen um andere Einrichtungen erweitert werden.

(2) Die Beratungs- und Serviceleistungen der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik richten sich an:

- a) Mitglieder der UMG, die Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der UMG nutzen;
- b) Mitglieder anderer Fakultäten der Stiftungsuniversität Göttingen und an Beschäftigte der außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Göttingen Campus, mit denen ein Rahmenkooperationsvertrag besteht (MPG, DPZ) und die Leistungen der Serviceeinrichtung für Projekte oder sonstige Aufgabenerfüllung der Stiftungsuniversität bzw. des Göttingen Campus nutzen;
- c) Nutzer außerhalb der UMG, die Leistungen der Serviceeinrichtung im Rahmen eines gemeinsamen, wissenschaftlichen, vertraglich vereinbarten Kooperationsprojekts mit der UMG in Anspruch nehmen; das Projekt muss durch geeignete Unterlagen in Textform nachgewiesen werden, z.B. durch eine Einzelkooperationsvereinbarung oder die Bewilligung eines gemeinsamen Projekts.

(3) ¹Die zeitliche Koordination von Serviceleistungen und Projekten erfolgt durch die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ²Die Nutzungsanträge werden prinzipiell in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. ³In sachlich begründeten Fällen (beispielsweise Verfügbarkeit bearbeitender Mitarbeiter, Einhalten externer Fristen) kann die Leitung oder deren Vertretung der Serviceeinrichtung jedoch eine abweichende Reihenfolge der Bearbeitung festlegen. ⁴Bei Überbuchung entscheidet die Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung gegebenenfalls über eine Priorisierung mit dem Ziel den Projektdurchfluss zu maximieren (etwa Priorisierung kleinerer, klar umrissener Projekte). ⁵Anfragen und Projekte von Arbeitsgruppen der UMG werden hierbei mit höherer Priorität bearbeitet.

§ 4 Leitung

(1) Die Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik gemäß Anlage 1 der Nutzungsordnung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Nutzungsordnung ergibt; dies umfasst insbesondere:

- a) die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, insbesondere des operativen Betriebes der Serviceeinrichtung einschließlich der Festlegung der Zuständigkeiten der der Serviceeinrichtung Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik zugeordneten Beschäftigten;
- b) die Entscheidung über die Verwendung von den der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) einschließlich der Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Zuordnung von Nutzungsanträgen an die Verantwortlichen und der Entscheidung über Nutzungsanträge;
- c) Verantwortung für die Verwaltung und Bewirtschaftung des der Serviceeinrichtung zugewiesenen Budgets;
- d) die Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz;
- e) die Benennung ihrer Vertretung für den Fall der Verhinderung.

(2) Die Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik ist Fachvorgesetzter für die Beschäftigten der Serviceeinrichtung.

§ 5 Nutzerbeirat der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik

(1) ¹Der Nutzerbeirat der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern der UMG. ²In dieser Funktion vertritt jedes Mitglied jeweils eine Klinik, ein Institut oder einen administrativen bzw. Geschäftsbereich der UMG. ³Der Nutzerbeirat wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Fakultätsrat bestimmt und vom Vorstand der UMG für eine Amtsperiode von drei Jahren bestellt. ⁴Eine wiederholte Bestellung ist möglich.

(2) ¹Der Nutzerbeirat vertritt die Interessen aller Nutzer der Serviceeinrichtung. ²In diesem Sinne berät der Nutzerbeirat die Serviceeinrichtung aus der Perspektive der Nutzer. ³Bei Streitfällen zwischen Nutzern und Serviceeinrichtung kann der Nutzerbeirat von beiden Seiten zur Vermittlung angerufen werden.

(3) Der Nutzerbeirat ist der Serviceeinrichtung gegenüber nicht weisungsbefugt.

§ 6 Antrag auf Nutzung und Nutzungsbedingungen

(1) ¹Die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik empfiehlt ihren Nutzern grundsätzlich eine frühzeitige Kontaktaufnahme (d.h. bereits während der Planungsphase), um beispielsweise eine genaue Abstimmung zwischen experimentellem Design und biometrischer bzw. bioinformatischer Datenauswertung zu ermöglichen und Fehler

bei der Versuchsplanung zu vermeiden. ²Der Kontakt mit der Serviceeinrichtung kann telefonisch, per E-Mail oder über das Anmeldeformular (<http://www.ams.med.uni-goettingen.de/beratung/anmeldung/anmeldungservice.html>) aufgenommen werden; weitere Informationen mit den Zuständigkeiten, den Sprechzeiten und den Kontaktmöglichkeiten sind in der Anlage 1 bzw. auf der Webseite der Serviceeinrichtung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/forschung/18685.html>) dargestellt.

(2) ¹Auf Seiten der Nutzer ist für jede Nutzungsanfrage ein Projektverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der im Vorfeld alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellt. ²Projektbezogene Unterstützungen sind mit einem Anmeldeformular und einem Projektabstrakt von 250-300 Wörtern bei der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik anzumelden. ³In einer ersten Kurzberatung wird daraufhin der Bedarf des Nutzers ermittelt. ⁴Der Bearbeitung von Serviceanfragen bzw. Projekten geht eine detaillierte Diskussion und Qualifizierung der Anfragen voraus; diese erfolgt im Gespräch mit der Leitung der Serviceeinrichtung oder deren Vertretung. ⁵Gemeinsam mit dem Projektverantwortlichen wird ein geeigneter analytischer Ansatz festgelegt und dem Projektverantwortlichen werden die voraussichtlichen Kosten der Leistung gemäß des jeweils geltenden Kosten- und Leistungskatalogs aufgeschlüsselt.

(3) ¹Die Leitung der Serviceeinrichtung bzw. deren Vertretung behalten sich in sachlich begründeten Fällen vor, Anfragen zur Erbringung von Leistungen abzulehnen (beispielsweise wenn die Anfrage an der fachlichen Ausrichtung der Serviceeinrichtung vorbei geht, der zu erwartende Umfang sich nicht in einer Serviceleistung abbilden lässt, eine zeitnahe Bearbeitung aufgrund der bestehenden Auslastung nicht zu gewährleisten ist oder der Antragsteller nicht gewährleisten kann, seinen Pflichten als Nutzer gemäß nachzukommen). ²Im Fall einer Ablehnung erfolgt eine konstruktive Rückmeldung an den Projektverantwortlichen. ³Der Nutzungsantrag kann mit Auflagen versehen werden, deren Erfüllung vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen nachgewiesen sein muss.

(4) ¹Der Serviceeinrichtung ist mitzuteilen, ob für das Projekt ein Antrag an die Ethik-Kommission oder an den Tierschutzbeauftragten erforderlich ist und gegebenenfalls in welchem Status sich der Antrag befindet. ²Eine Nutzung setzt in diesem Fall den Nachweis der erfolgreichen Beteiligung der o.g. Stellen bis zum Beginn des Projektes bzw. der Analysen voraus. ³Die Nutzer der Serviceeinrichtung sind für die entsprechenden Ethikanträge und die Einhaltung ethischer Richtlinien selbst verantwortlich.

(5) ¹Die Nutzer müssen im Rahmen der beantragten Nutzung die übliche Sorgfalt unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik beachten, um die Entstehung eines Schadens auf Seiten der UMG zu vermeiden. ²Entsprechend besteht eine Offenlegungspflicht der spezifischen Einzelheiten von Projekten, auch von solchen Details, die

einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, sofern sie die Arbeitssicherheit betreffen oder eine Beschädigung der Anlagen der Serviceeinrichtung als möglich erscheint.

(6) Die Nutzer sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet^{3,4}; Maßstab hierfür ist die Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(7) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn des Projektes bzw. der Analysen schriftlich zur Akzeptanz der Nutzungsordnung und damit zur Einhaltung der damit verbundenen Auflagen.

§ 7 Kostenbeteiligung

(1) ¹Bei Inanspruchnahme von Serviceleistungen der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik werden die Nutzer gemäß den definierten Kostenarten und den spezifischen Nutzungsentgelten an den Kosten beteiligt. ²Die Kostenbeteiligung wird auf Basis des jeweils aktuell geltenden Kosten- und Leistungskataloges der Serviceeinrichtung festgelegt. ³Die voraussichtlichen Kosten werden den Nutzern im Vorfeld der Leistungserbringung mitgeteilt. ⁴Diese verpflichten sich verbindlich zur Kostenübernahme. ⁵Sofern sich Antragsteller und Serviceeinrichtung über die gegenseitigen Leistungen einig sind, unterzeichnen beide einen Arbeitsauftrag zur Ausführung der Serviceleistungen.

(2) ¹Die Kostenbeteiligung wird nur für projektspezifische Unterstützungen erhoben. ²Die übrigen Beratungsangebote werden über die Grundfinanzierung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik finanziert.

(3) Bei Nutzung tragen die Nutzer die anfallenden projektspezifischen Sachkosten und die mit der Nutzung verbundenen Kosten für erforderliches Personal.

(4) Es erfolgt eine jährliche Leistungsbilanz nach Vorgaben des Forschungscontrollings, die der Fakultät zur Verfügung gestellt wird.

§ 8 Datenschutz, Datentransfer und -speicherung

(1) Jeder Nutzer der Serviceeinrichtung ist nach den Bestimmungen des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet und unterliegt nach § 203 des StGB der Schweigepflicht.

(2) ¹Bei der Weitergabe personenbezogener Daten an die Serviceeinrichtung sind die Bestimmungen des § 6 des NDSG zu beachten. ²Insbesondere sind Patientendaten der

³ Weschpfenning, A.: Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Humboldt Forum Recht 2012, Beitrag 6

⁴ Deutsche Forschungsgemeinschaft: Sicherung guter Wissenschaftlicher Praxis. Wiley Online Library 2013

Serviceeinrichtung nur in pseudonymisierter Form zu übergeben. ³Bei Personen, die in keinem Beschäftigungsverhältnis zur UMG stehen (z.B. Stipendiaten und Studierende), erfolgt die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und den Datenschutz über die für sie zuständige Einrichtung.

(3) ¹Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass externe Speichermedien bei der Weitergabe von Daten keine Viren oder sonstige schädliche Software enthalten. ²Für Schäden, die durch die Verwendung eines externen Datenträgers verursacht werden, haften die Nutzer.

(4) ¹Die Datenschutzrichtlinien in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für das betreute Arbeiten im Computerpool. ²Insbesondere ist beim betreuten Arbeiten die Benutzerordnung des jeweiligen Computerpools einzuhalten.

(5) Die Verantwortung für die Datenqualität eines Projektes liegt bei den Nutzern.

(6) ¹Die an die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik übergebenen Daten werden in der Regel auf einem Fileserver des Instituts für Medizinische Statistik bei der GWDG gespeichert. ²Die Daten werden täglich gesichert. ³Die Daten werden bis zu sechs Monate auf einem Server der Serviceeinrichtung gespeichert. ⁴Nach Bedarf und/oder auf Wunsch der Nutzer können diese Daten langfristig auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt werden. ⁵Speicherplatzintensive Daten aus Hochdurchsatzexperimenten werden bei Bedarf auf Fileservern externer Anbieter (z.B. GWDG) abgelegt. ⁶Hierdurch können für die Nutzer zusätzliche Kosten anfallen.

(7) Der Projektverantwortliche ist für die Einhaltung der vom Fördergeber vorgegebenen Richtlinien zur Speicherung und Archivierung der Daten verantwortlich.

§ 9 Wissenschaftliche Beiträge, Publikation von Ergebnissen und Verwertungsrechte

(1) ¹Grundsätzlich sind in wissenschaftlichen Arbeiten Fremdleistungen, wie sie z.B. durch die Leistung einer Serviceeinrichtung entstehen, an den entsprechenden Stellen klar kenntlich zu machen. ²Ein Kostenausgleich für erbrachte Leistungen ersetzt eine entsprechende Kennzeichnung von wissenschaftlichen Arbeiten oder geistigen Leistungen nicht. ³Konkret heißt dies, dass bei wissenschaftlichen Publikationen alle Arbeiten und Ergebnisse, welche in der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik entstanden sind, eindeutig kenntlich gemacht werden müssen und je nach Umfang und Komplexität auch durch eine Erwähnung in der Danksagung oder im Rahmen einer Co-Autorenschaft der beteiligten Personen gemäß der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis bedacht werden soll (<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/studium/11348.html>).

(2) ¹Der wissenschaftliche Beitrag der Serviceeinrichtung ist in jedem Projekt einzeln zu bewerten. ²Falls Mitarbeiter der Serviceeinrichtung signifikant zum Design der Experimente beitragen, oder zur Erzeugung oder zur Auswertung der Daten hierbei die Entwicklung neuer analytischer Methoden nötig ist, oder eine andere signifikante geistige Eigenleistung von Mitarbeitern der Serviceeinrichtung erforderlich ist, verpflichten sich die Nutzer, die beteiligten Mitarbeiter im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis bei einer Publikation oder Patentierung der Ergebnisse als Co-Autoren zu beteiligen. ³Soweit möglich, ist die Frage einer geistigen Eigenleistung bzw. einer Co-Autorenschaft vor Erbringung der Leistungen einvernehmlich zu klären.

(3) ¹Sollen Ergebnisse aus Projekten, an denen die Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik beteiligt ist, veröffentlicht werden, so sind der Serviceeinrichtung die entsprechenden Dokumente im Vorhinein zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. ²Außerdem ist der Serviceeinrichtung nach erfolgter Veröffentlichung ein Exemplar der Veröffentlichung in elektronischer Form zuzusenden.

(4) Für Regelungen zu Verwertungsrechten gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Arbeitnehmererfindungsrecht⁵, die Regelungen der IP-Leitlinie der UMG⁶ in ihrer jeweilig geltenden Fassung bzw. die vom Drittmittelgeber vorgegebenen Richtlinien.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

(1) Es wird den Nutzern empfohlen, eine Privathaftpflicht abzuschließen, die gegebenenfalls eingetretene Schäden am Vermögen der UMG abdeckt.

(2) Die Serviceeinrichtung übernimmt keine Gewähr dafür, dass im Rahmen der Nutzung der Medizinischen Biometrie und Statistischen Bioinformatik zur Verfügung gestellte Kenntnisse, Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Gegenstände richtig, brauchbar und vollständig sind oder dass durch ihre Anwendung oder Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2013 außer Kraft.

⁵ Gesetz über Arbeitnehmererfindungen <http://www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/> (abgerufen am 22.11.2016)

⁶ Leitlinie der Universitätsmedizin Göttingen für den Umgang mit geistigem Eigentum in Forschung und Lehre und bei Wissenstransfertätigkeiten (IP-Leitlinie); Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.11.2015/Nr. 58

Anlage 1: Wissenschaftlich verantwortliches Personal1) Leitung der Serviceeinrichtung Medizinische Biometrie und Statistische Bioinformatik:

Dr. Andreas Leha (E-Mail: andreas.leha@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-4987)

2) Wissenschaftliche Mitarbeiter:

Dr. Mohammed Dakna (E-Mail: mohammed.dakna@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Frau Xenia Schulz (E-Mail: xenia.schulz@med.uni-goettingen.de, Tel.: 39-12270)

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat am 10.01.2017 nach Beschlussfassung im Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät vom 30.11.2016 die Anpassung der Nutzungsordnung und des Betriebskonzepts für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2015 S. 462) beschlossen (§ 63 b Satz 3 NHG i. V. m. §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 5 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO)). Die geänderte Fassung der Nutzungsordnung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Nutzungsordnung und Betriebskonzept
für die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse**

§ 1 Definition, Zielsetzung und Geltungsbereich

(1) ¹Die Wissenschaftliche Serviceeinrichtung Proteomanalyse ist eine Infrastruktureinrichtung der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) gemäß § 23 Abs. 1 der Grundordnung. ²Sie ist unabhängig von einer konkreten Anbindung an ein Institut oder eine Klinik der UMG. ³Sie wird als zentrale Einrichtung dem Vorstand der UMG zugeordnet.

(2) ¹Die Serviceeinrichtung ist aus fachlichen Gründen im Institut für Klinische Chemie verankert und nutzt die vom Vorstand der UMG und dem Institut für Klinische Chemie gemeinschaftlich für den Service zur Verfügung gestellten Ressourcen an Räumlichkeiten, Personal und Gerätekapazitäten. ²Die Mitnutzung von Messkapazitäten durch das Institut für Klinische Chemie in Forschung und Lehre bleibt von der Servicetätigkeit unberührt. ³Die Fachaufsicht über die Serviceeinrichtung liegt beim Leiter der Arbeitsgruppe „Bioanalytik“ des Instituts für Klinische Chemie (UMG). ⁴Diese Verankerung dient der Aufrechterhaltung der